**Vollzug der Wassergesetze;**

**Neustrukturierung und Renovierung der Bachverrohrung im Umfeld des Waldschwimmbades durch den Markt Goldbach**

Das Freibad („Waldschwimmbad“) des Marktes Goldbach soll generalsaniert werden.

Das oberirdische Fließgewässer „Goldbach“ verläuft im Bereich des Schwimmbadgeländes vollständig unterirdisch (teilweise verrohrt mit DN 900 Sb und als Sonderprofil (Rechteckprofil (1m \* 1 m) mit Trapezgerinne)).

Da die vorhandene Gewässertrasse des Goldbaches mit den geplanten Umbau und Erweiterungsmaßnahmen im Zuge der Schwimmbadgeneralsanierung kollidiert, soll der Gewässerverlauf aus dem Schwimmbadgelände heraus verlegt werden.

Bei der Neustrukturierung handelt es sich um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig ist.

Für diese Maßnahme ist gemäß § 7 Absatz 2 Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung wird zweistufig durchgeführt: in der ersten Stufe wird festgestellt, ob bei dem Vorhaben die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten besonderen örtliche Gegebenheiten vorliegen. Dieses ist der Fall, weil die Maßnahme fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ durchgeführt wird. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt werden. Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch den Gewässerausbau des Goldbachs nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen vom Dezember 2018 zugrunde.

Bei der ordnungsgemäßen Durchführung und dem Treffen von Vorsorgemaßnahmen sind langfristig vom Gewässerausbau des Goldbaches keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt wurden, ist für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 07.11.2019

Landratsamt Aschaffenburg

Katrin Brand

Regierungsrätin

\\fas1\data$\sg82\gross\bekanntmachung\markt goldbach-neustrukturierung goldbach\uvp-vorprüfung\_bekanntmachung.neustrukturierung goldbachdocx.docx